

WIESE LUKAS

PUBLIKATION

STAND: JUNI 2017

ERBSCHAFT ALS STEUERPFLICHTIGE BETRIEBSEINNAHME

Der Erblasser, vormaliger Bewohner einer Pflegeheim-GmbH, einer unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft, hatte diese als Erbin eingesetzt und hinterließ ihr eine Summe von ca. 1 Mio. Euro. Vom Finanzamt wurde auf die Erbschaft Erbschaftsteuer erhoben. Zudem wurde der steuerbilanzielle Gewinn der GmbH um den Wert des Erbes erhöht, sodass neben der Erbschaftsteuer auch eine höhere Körperschaftsteuer entrichtet werden musste. Gegen diese Doppelbelastung ging die Pflegeheim-GmbH gerichtlich vor. Im Ergebnis wurden die Klagen abgewiesen: Der BFH gab dem Finanzamt Recht (Urteil vom 6. Dezember 2016, BFH I R 50/16).

Gemäß § 8 Abs. 2 KStG gelten sämtliche Zuflüsse an eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft als deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dabei wird nicht nach der Art der Zuflüsse differenziert. Auch die Erbschaft an eine Kapitalgesellschaft stellt daher für diese eine Betriebseinnahme dar. Diese erhöht den steuerpflichtigen Gewinn. Aus diesem Grund ist eine doppelte Besteuerung der Erbschaftssumme rechtmäßig. Anderes kann sich höchstens ergeben, wenn die Erbschaft aus persönlichen Motiven erfolgt, etwa aus einem Näheverhältnis zwischen Gesellschaftern und Erblasser oder weil der Erblasser selbst Gesellschafter war und die Gesellschaft als Erbin einsetzt. In solchen Fällen kommt eine steuerneutrale Einlage in Betracht. Um eine solche Einlage kann es sich bei dem zugeflossenen Erbe aber jedenfalls dann nicht handeln, wenn die Gesellschaft ausschließlich aufgrund ihrer gewerblichen „Tätigkeit am Markt“ als Erbin eingesetzt wird. Hier stehen sich die GmbH, die das Pflegeheim betreibt, und der Erblasser als fremde Dritte gegenüber.

Die Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer hält der BFH für nicht verfassungswidrig. Dem BVerfG folgend, gebe es keinen Verfassungsgrundsatz, nach dem eine mehrfache Besteuerung des selben Sachverhalts mit unterschiedlichen Steuern vermieden werden müsste. Dies zeige auch § 35b EStG, der zwar im Falle aufeinandertreffender Erbschafts- und Einkommensteuer eine Milderung der Doppelbelastung vorsieht, diese aber eben gerade nicht gänzlich verbietet. Dass es für das Aufeinandertreffen von Erbschafts- und Körperschaftsteuer eine solche Milderungsregelung nicht gibt, verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG).